

Das Demokratieverständnis der Denkschrift aus politikwissenschaftlicher Sicht

Andreas Busch

Zum Begriff der Demokratie

Wenn wir den Begriff der Demokratie¹ heute als etwas ganz und gar Selbstverständliches betrachten, dann tun wir gut daran, uns zu erinnern, dass die demokratischen Staaten in der Welt bis in die 1970er Jahre hinein eine kleine und relativ homogene Gruppe, vor allem aus Staaten des Westens, waren.

Lediglich ein Viertel der unabhängigen Staaten auf der Welt (betrachtet man die Staaten mit mehr als 1 Million Einwohner, dann ist es sogar lediglich ein Fünftel) waren damals Demokratien.² Mit dem starken Anstieg der Zahl der Demokratien in der sogenannten „dritten Welle der

¹ Als Überblicksdarstellungen zum Stand der politikwissenschaftlichen Demokratieforschung und ihrer Entwicklung empfehlen sich etwa *R. A. Dahl*, *Democracy and its critics*, New Haven 1989; *I. Shapiro*, *The State of Democratic Theory*, in: I. Katznelson/H. V. Milner (Hrsg.), *Political science. State of the Discipline*, New York/London 2002, S. 235–265; *M. G. Schmidt*, *Demokratietheorien. Eine Einführung*, 4. Aufl., Wiesbaden 2008. Ein Überblick zu Begriff, Entwicklung und Praxis der Demokratie aus theologischer Perspektive findet sich bei *H. E. Tödt/K.-F. Daiber*, *Art. Demokratie*, in: TRE, Band 8, Berlin 2004, S. 434–459.

² *P. Mair*, *Democracies*, in: D. Caramani (Hrsg.), *Comparative politics*, Oxford 2014, S. 79–95.

Demokratisierung“ (und insbesondere seit den Jahren 1989/1990) ist das politikwissenschaftliche Interesse an der Untersuchung von Demokratien stark gestiegen.³ Waren die wenigen früheren Demokratien relativ homogen, so sind die vielen heutigen Demokratien (gut zwei Drittel der heutigen Länder lassen sich als Demokratien klassifizieren) deutlich vielgestaltiger und heterogener.

Demokratie-Typologisierungen in der Politikwissenschaft

Die gestiegene Vielfalt von Demokratien hat in den Jahren seit 1990 zu einem deutlichen quantitativen Aufschwung der Forschung über Demokratie in der Politikwissenschaft geführt. Eine definitive Typologie von Demokratien gibt es dennoch nicht – zwar können wir verschiedene Typen von Regierungssystemen unterscheiden, aber der Begriff Demokratie geht über das rein technische ja deutlich hinaus. Deshalb im Folgenden vier einleitende Bemerkungen zum Begriff Demokratie:

1. Eine erste Perspektive auf den Begriff Demokratie lässt sich aus der Bedeutung des Wortes ableiten: Herrschaft durch das Volk. So lässt sich etwa definieren: „Die demokratische Methode ist jene institutionelle Ordnung zur Erzielung politischer Entscheide, die das Gemeinwohl dadurch verwirklicht, dass sie das Volk selbst die Streitfragen entscheiden lässt und zwar durch die Wahl

³ Dieses Interesse schlug sich nieder in neuen Zeitschriften wie *Democratization* (ab 1994) oder der Literatur zur Transformation politischer Systeme zur Demokratie (Überblick bei W. Merkel, Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010).

von Personen, die zusammen zu treten haben, um seinen Willen auszuführen.“⁴ Definitionen wie die eben angeführte sind eingängig und populär, aber sie halten genauerer wissenschaftlicher Betrachtung nicht stand: die Vorstellung etwa, es gebe so etwas wie ein eindeutig bestimmbares *Gemeinwohl*, über das sich ein ganzes Volk durch rationale Diskussion einig werden könne, ist unhaltbar. Hochdifferenzierte und heterogene Gemeinschaften müssen ja gerade einen Weg finden, *trotz* inhaltlicher Uneinigkeit gemeinsame Entscheidungen zu erreichen. Auch alle anderen, mit der Vollendung inhaltlicher Ziele verbundenen Demokratiedefinitionen haben die Schwäche, dass die Nicht-Umsetzung der angegebenen Ziele dann als *Scheitern* der Demokratie angesehen wird, was nicht richtig ist.⁵

2. Definiert man Demokratie nicht substantiell, sondern prozedural, umgeht man diese Probleme. So kann man beispielsweise definieren: „Die demokratische Methode ist diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittelt eines Konkurrenzkampf um die Stimmen des Volkes erwerben.“⁶ Eine solche, gewissermaßen rein mechanische Definition – klassisch von dem Ökonomen *Joseph A. Schumpeter* im Jahr 1942 erstmals vorgeschlagen – umgeht alle Probleme mit dem Inhalt, da sie nur auf das Vorgehen fokussiert. Aber – ist es wirklich möglich und statthaft, Demokratie

⁴ *J. A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 6. Aufl., Tübingen 1987, S. 397.

⁵ Über das Wesen der Demokratie, ihre „Zumutungen und Versprechen“ sehr anregend *C. Möllers*, Demokratie – Zumutungen und Versprechen, Berlin 2008.

⁶ *Schumpeter* (o. Fußn. 4), S. 428.

nur auf die Mechanik des Wahlvorgangs zu reduzieren? Ein funktionierender demokratischer Prozess – darauf haben Demokratieforscher wie beispielsweise *Robert Dahl* hingewiesen – ist nicht nur etwas Mechanisches, sondern beinhaltet selbst eine Reihe von inhaltlichen Gütern – die notwendigen Voraussetzungen nämlich, um in einer demokratischen Wahl gut entscheiden zu können. Dafür sind konstitutionelle Voraussetzungen notwendig, die etwa das Koalitionsrecht, ein umfassend definiertes Wahlrecht, Informationsfreiheit etc. pp. beinhalten.⁷

3. Wie wichtig solche konstitutionellen Garantien sind, ist ja nicht zuletzt im Gefolge der Demokratisierungswelle nach 1990 deutlich geworden: damals stieg die Zahl derjenigen Staaten stark an, die zwar über ein formal korrektes Wahlverfahren verfügten, denen aber Elemente des erwähnten demokratischen Unterbaus fehlten – wie konkurrierende Parteien, garantierte Oppositionsrechte, Pressefreiheit etc. In der Forschung wurden diese Systeme entweder als „illiberale“, „defekte“ oder „elektorale“ Demokratien bezeichnet.⁸ In der Folge wurde deutlich, dass zwei Dimensionen von Demokratie unterschieden werden müssen, zum einen eine liberal-konstitutionelle, zum anderen eine populär-partizipative.

4. Schließlich ist auf aus der Empirie abzuleitende Typologisierungsversuche zu verweisen, wie sie etwa der holländisch-amerikanische Politologe *Arend Lijphart*

⁷ *Dahl* (o. Fußn. 1), S. 221.

⁸ Hierzu beispielsweise *W. Merkel*, Defekte Demokratien, in: ders./A. Busch (Hrsg.), *Demokratie in Ost und West*. Für Klaus von Beyme, Frankfurt/M. 1999, S. 361–381 sowie (ausführlicher und mit Ergänzung um das Konzept der „embedded democracy“) ders., *Embedded and defective democracies*, *Democratization* 11 (2004), 33–58.

vorgenommen hat.⁹ Er unterscheidet, basierend auf umfangreichen Datensammlungen in 36 stabil etablierten Demokratien, zwischen einem Modell der „Mehrheitsdemokratie“ und einem Modell der „Konsensdemokratie“. Das Mehrheitsmodell ist gekennzeichnet durch Machtkonzentration sowohl in der Exekutive, im Parteiensystem, im Wahlsystem und in Bezug auf die territoriale Gliederung; das Konsensmodell zeichnet sich hingegen durch Tendenzen zur Machtverteilung und zur Kooperation aus, etwa durch Mehrparteienkoalitionen an der Regierung, ein proportionales Wahlsystem, eine föderale Gliederung mit starkem Einfluss auch bei der Gesetzgebung sowie eine starke Rolle für ein Verfassungsgericht. In der Realität kommt dem ersten Idealtyp das britische Regierungssystem am nächsten, dem zweiten das politische System der Schweiz.

Die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985¹⁰ bezieht sich nicht auf solche abstrakten politikwissenschaftlichen Modelle. Sie bezieht sich sehr konkret – wie ja schon der Titel andeutet – auf den „Staat des Grundgesetzes“ und fokussiert bei dessen Betrachtung vor allem auf staatsrechtlich orientierte Kategorien. Dennoch mag das eben Gesagte bei der nun folgenden Analyse des Denkschriftinhalts von Nutzen sein.

⁹ A. Lijphart, Patterns of democracy. Government forms and performance in thirty-six countries, 1. Aufl., New Haven 1999 und 2. Aufl., New Haven 2012.

¹⁰ *Kirchenamt der EKD* (Hrsg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1985.

Zentrale Aussagen der Demokratiedenkschrift der EKD von 1985

Zunächst sollen die wichtigsten inhaltlichen Hauptpunkte der Denkschrift hinsichtlich des Demokratieverständnisses kurz zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist natürlich eine, die über einen mit politikwissenschaftlichen Augen gelesenen Text reflektiert. Aber diese fachliche Perspektive ist ja genau der Hauptzweck des vorliegenden Kapitels.

Der Text der Denkschrift übt erhebliche Selbstkritik an Haltungen gegenüber Staat und Demokratie, die der Protestantismus in Deutschland in der Vergangenheit eingenommen hat. Dies geschieht sowohl in theologischer wie auch in politischer Hinsicht. Fraglos zu den zentralen Motivationsmomenten der gesamten Denkschrift gehört die Aussage, dass mangelnde Unterstützung für die Demokratie der Weimarer Republik ein zentraler – wenn nicht *der* zentrale – Grund für den Niedergang der ersten deutschen Demokratie und den Aufstieg des Nationalsozialismus war (9).¹¹ Vor diesem Hintergrund, so fährt der Text fort, haben der deutsche Protestantismus und die evangelische Kirche „gewichtige Gründe, ihr Verhältnis zum Politischen und ihr Verständnis von Staat und Gesellschaft neu zu bestimmen“ (10). Weitere Erinnerungsposten aus der Vergangenheit bilden die mangelnde Anerkennung demokratischer Zentralwerte wie Würde, Freiheit und Gleichheit in der Vergangenheit, obschon sich diese aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ableiten lassen (14). Eine weitere Schwäche sei die zu große

¹¹ Im diesem Kapitel beziehen sich in Klammern angegebene Ziffern auf Seitenzahlen in: *Kirchenamt der EKD* (o. Fußn. 10).

Betonung der Sündhaftigkeit des Menschen gewesen, die als Argument gegen die Demokratie verwandt worden sei – was blind gemacht habe für die ebenfalls angelegte Verantwortungsfähigkeit des Menschen (16). Schließlich sei auch aus heutiger Perspektive Kritik an solchen theologischen Überzeugungen zu üben, „die sich der Forderung nach politischer Selbstständigkeit der Bürger in den Weg gestellt haben“ (16).

Nachdem das Fundament der Analyse vergangener Fehler gelegt ist, folgt nun ein Blick auf die Aussagen der Denkschrift zum demokratischen Rechtsstaat. Dieser demokratische Rechtsstaat – „der Staat des Grundgesetzes“, um genau zu sein – erhält in der Denkschrift insgesamt viel Lob. Es ist aber, das muss auch hinzugefügt werden, ein Lob nach sehr nüchterner Betrachtung. Die Darstellung ist nicht eine, die (um Kontrast zu schaffen zu Fehlern der Vergangenheit) nun in schwärmerische Bejahung verfallen würde; vielmehr ist der Blick getragen von einer gewissen Grundskepsis, die sich aber durch Argumente (zumindest weitgehend) überzeugen lässt. Diese Grundskepsis wird vielleicht am deutlichsten bei der Betonung bestimmter Schlüsselcharakteristika des demokratischen Rechtsstaats, die im Text in eklatanter Häufung auftreten. Hier sind zuvörderst die Themen „Grenzen des Staates“ und „Kontrolle des Staates“ zu nennen. Dass der diskutierte demokratische Rechtsstaat einer ist, der viel Kontrolle benötigt, diese aber in realistischer Erkenntnis der Natur der ihn betreibenden Menschen bereits eingebaut hat, wird immer wieder betont (14, 15, 19). Er ist also kein Staat, der nur von moralisch fehlerfreien Menschen erfolgreich zu betreiben wäre – das erleichtert die Rückbindung an die bereits vorher im Text betonte durchgängige Fehlerhaftigkeit und Sündhaftigkeit des Menschen. Sogar

noch häufiger wird betont, dass der demokratische Rechtsstaat ein Staat ist, der sich selbst Grenzen setzt. Vor dem Hintergrund der totalitären Erfahrung des Nationalsozialismus ist das eine sehr wichtige Aussage – nicht weniger als sechs Seiten lassen sich im Text zählen, auf denen dieser Topos immer wieder hervorgehoben wurde (13, 15, 16, 26, 28, 28). Allein Gott, damit wird diese Aussage mehr als einmal begleitet, hat Anspruch auf den *ganzen* Menschen – der Staat jedenfalls nicht.

Damit ist dann auch der Schritt vom bloßen *Staatsbürger* zum *Christen in der Demokratie* gemacht. Im evangelischen Verständnis, so betont die Denkschrift, ist die politische Existenz vom Glauben des Christen nicht zu trennen – sie gehört zu seinem „weltlichen Beruf“ (22). Aus diesem Beruf leitet sich dann auch die notwendige Bereitschaft zur Übernahme von *Verantwortung* ab – dieser evangelische Zentralbegriff kommt nach meiner Zählung beinahe ebenso häufig im Text vor wie die Versicherung der Grenzenhaftigkeit des Staates. In Bezug auf den Aufruf zu Partizipation und zur Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung ist die Denkschrift jedenfalls sehr eindeutig (13, 14, 16, 17, 22). Diese angestrebte Verankerung der Christen als Verantwortungsträger im Staat bedeutet aber nicht, dass die Kirche oder der Glaube in inhaltlicher Form Programmatisches zu verkünden habe. Klar formuliert die Denkschrift: „Die Predigt der Kirche richtet sich an alle Christen und darüber hinaus an alle Menschen im politischen Leben. Auch die Predigt unterliegt der Kritik. Ihre Aufgabe ist es nicht, ein eigenes politisches Programm zu verkündigen“ (23). Zentral für den religionsgebundenen Menschen (aber auch dem betrachteten demokratischen Staat natürlich innewohnend) ist die Religions- und Gewissensfreiheit.

Doch auch im Staat mit existierender Glaubensfreiheit, so führt die Denkschrift aus, sind Konflikte zwischen staatlichem Handeln und individuellem Gewissen möglich. Hierzu positioniert sich die Denkschrift eindeutig: „Auch ein Handeln unter Berufung auf die Gewissensfreiheit findet am Recht eine Grenze; auch gegen den auf Grundlage eines individuellen Gewissenskonflikts begangenen Rechtsverstoß wendet der Staat seine Gesetze an (27).“ Die Konsequenzen aus der Nichtbefolgung rechtlicher Regeln aus Gewissensgründen, so wird deutlich, muss der jeweils Einzelne tragen. Ihm wird dabei als Trost beigegeben, dass ein solcher durch verstoßendes Handeln deutlich gemachter Gewissenskonflikt sicher auch die staatlichen Organe zu einer Reflexion zwänge und die Kirche einem so gebundenen Gewissen „ihren Beistand nicht verweigern“ werde (27).

Ein deutliches Eingehen auf das Thema ziviler Ungehorsam/Widerstehen findet sich auch im Abschnitt der Schrift zum Thema „Politische Macht und demokratische Legitimität“. Aus der Tatsache, dass die freiheitliche Demokratie vielfältige Möglichkeiten bereit stelle, auf Kritik stoßende Regelungen und Sachverhalte durch Wählervotum und/oder Regierungswechsel ändern zu lassen, wird klar abgeleitet, dass ein pauschales Widerstandsrecht sich nur gegen solche Kräfte ergebe, die es unternehmen, die Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen, sofern andere Abhilfe nicht möglich sei (vgl. Art. 20 Abs. 4 GG). Das Widerstehen des einzelnen Bürgers gegen einzelne Sachentscheidungen politischer Organe sei von solchem Widerstand deutlich zu unterscheiden. Hier handele es sich vielmehr „um demonstrative, zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können“ (22). Solche Handlungen seien durchaus sehr ernst zu nehmen, man

dürfe sie nicht einfach durch den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems abtun. Dennoch formuliert die Denkschrift klar, dass ein so Handelnder bereit sein müsse, „die rechtlichen Konsequenzen zu tragen“ (21 f.).

Politische Organisation, so macht die Denkschrift deutlich, ist nicht nur auf den Staat bezogen. Die Freiheit gesellschaftlicher Selbstorganisation wird hervorgehoben, durch die sich „unterschiedliche Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile“ (18) Ausdruck verschaffen könnten. Beteiligungen etwa durch die Gründung von Bürgerinitiativen werden als Beispiel mehrfach genannt. Auch die Parteien werden als „notwendiger Faktor im Prozess der politischen Willensbildung“ (33) gewürdigt. Allerdings werden diese auch sogleich ermahnt, sich verantwortlich zu verhalten und „ihren Einfluss und ihre Macht an der Funktion zu messen, die sie für das demokratische Gemeinwesen insgesamt ausüben“ (33). Hier scheint – damit greife ich schon etwas interpretierend vor – doch der alte und tief sitzende deutsche (und protestantische) Anti-Parteien-Affekt gleich im Nebensatz wieder durchzubrechen, nachdem man ihn im Hauptsatz mühsam gebändigt hatte!¹² Dazu passt auch die Erwähnung „häufiger“ Kritik an der Art, wie die Parteien die ihnen zukommenden Aufgaben erfüllen – und der Verweis darauf, nicht-parteigebundene Bürger hätten fast nur noch auf kommunaler Ebene eine Chance, in die politische Willensbildung einzugreifen. Rettung scheint aber bereit zu stehen, nämlich in Gestalt einer „großen Zahl von Bür-

¹² So auch die Einschätzung bei *M. Klein*, Westdeutscher Protestantismus und politische Parteien. Anti-Parteien-Mentalität und parteipolitisches Engagement von 1945 bis 1963, Tübingen 2005, S. 6.

gerinitiativen“, die dazu beitragen können, das von den Parteien verfehlt „sämtliche Interessen übergreifende Gesamtinteresse zu verwirklichen“ (33). Man könnte anmerken: so ganz im liberalen Westen ist man eben doch noch nicht angekommen; der Schatten einer Rousseau'schen *volonté générale* liegt noch auf Teilen des Denkschrift-Textes.

Der Staat, dem die Denkschrift das Wort redet, ist nicht in vielerlei Hinsicht genauer spezifiziert. Dass er jedenfalls kein Minimalstaat ist, wird aus der Forderung heraus deutlich, der Staat müsse zumindest „einschneidende soziale Ungerechtigkeiten“ verhindern (19). Indem von „Ungerechtigkeiten“ (nicht von Ungleichheiten!) die Rede ist, wird dem Staat eine erhebliche Aufgabe aufgebürdet: er soll nicht nur ausgleichen, er soll auch noch *hin zu Gerechtigkeit* ausgleichen. Schon die erste Aufgabe ist nicht einfach; die zweite impliziert zudem noch die Existenz von allgemein akzeptierten Maßstäben, nach denen zu handeln wäre. Das ist eine fragwürdige Vorstellung, die im Text jedoch nicht näher ausgeführt wird. Auch an anderen Punkten lassen sich Denkfiguren und Formulierungen finden, die man durchaus als erhebliche Lasten für den Staat betrachten könnte. So wird dem Repräsentationsprinzip (eigentlich eine primär technische Notwendigkeit in der nicht lokalen Demokratie, um sie in großen Staaten überhaupt durchführbar zu machen) die Aufgabe aufgebürdet, Repräsentation müsse so stattfinden, dass „es dabei zum Ausgleich mit den Lebensinteressen aller und dem politischen Gemeinwesen insgesamt kommt“ (29). Man könnte dahinter einen Auftrag zur Schaffung umfassender Egalität sehen – aber analog zu den oben aufgeführten, an einigen Stellen eher eingestreut wirkenden, Formulierungen mit potentiell großen Aufgaben für den

Staat werden Konkretisierungen hier ebenfalls nicht weiter vorgenommen; auch muss man konstatieren, dass sie in einem erheblichen Spannungsverhältnis stehen sowohl zum nüchternen Grundton, der die Denkschrift überwiegend prägt wie zu den an anderer Stelle erwähnten Aussagen über die notwendigen Grenzen des Staates.

Dass der demokratische Rechtsstaat, um den es hier geht, natürlich keine Sonderrechte für Christen bereithält, wird von der Denkschrift an zentraler Stelle völlig unzweideutig ausgeführt. „Es gibt in der Politik keine Sonderrechte für Christen.“ (23) – klarer kann man das nicht formulieren. Evangelische Christen sind also aufgerufen zur Übernahme von Verantwortung und zur Partizipation an Staat und Gesellschaft, sie können daraus aber weder einen besonderen Status noch die Erwartung besonderer Behandlung ableiten. Vielmehr, so die Denkschrift, kann man von ihnen sogar Besonderes erwarten: sie sollen sich nämlich besonders sensibel zeigen (vor allem im Eintreten für Schwache), und sie sollen „die erkannte Wahrheit über den persönlichen politischen Ehrgeiz stellen“ (23). Regeleinhaltung und Fairness in der Auseinandersetzung sind andere normative Erwartungen an sie.

Analyse und Kommentar aus heutiger Perspektive

Die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985 ist eine bemerkenswert knappe, konzise Positionierung der evangelischen Kirche zur freiheitlichen Demokratie und genauer zum „Staat des Grundgesetzes“. Die in der Denkschrift vorgenommene Darstellung des freiheitlich

demokratischen Rechtsstaats ist als sehr differenziert und abgewogen zu kennzeichnen. Herausstechendes Charakteristikum dieses Staates ist die Betonung seiner Grenzen – die bewusst und gewollt sind. Es gibt, so legt die Denkschrift dar, gute Gründe, warum evangelische Christen den Staat des Grundgesetzes wertschätzen sollen. Aus dieser Erkenntnis leitet sich der in der Denkschrift mehrfach vorgebrachte Aufruf zum Engagement in diesem Staat ab.

Insgesamt ist die Denkschrift als ein sehr verantwortungsvoller Umgang mit dem Thema einzustufen. Das ist nicht selbstverständlich für einen komplexen Text zu einem umstrittenen Thema, der von einem sehr vielgestaltigen Gremium über einen längeren Zeitraum verfasst wurde. Bei der genauen Lektüre des Textes sowie der mittlerweile über seine Entstehungsgeschichte bekannten Tatsachen wird in der Gesamtbetrachtung daher auch der Preis deutlich, der für diese Leistung zu entrichten war. So finden sich im Text immer wieder aufgeführte Zweifel an Grundprinzipien des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats, die jedoch unkonstruktiv bleiben¹³ und sich deshalb vorwerfen lassen müssen, das sonstige Reflektionsniveau des Textes zu unterschreiten. Vor allem nach den von *Hans-Michael Heinig* durchgeführten und veröffentlichten Archivarbeiten über die Entstehungsgeschichte des Textes¹⁴ liegt die Vermutung nahe, dass einige dieser Textteile eingebaut worden sind, um den gemeinsamen

¹³ Unkonstruktiv im Wortsinn – sie werfen Zweifel auf, diskutieren diese aber nicht weiter und bieten erst Recht keine Lösungsmöglichkeiten an.

¹⁴ Siehe seinen Beitrag im vorliegenden Band sowie *H. M. Heinig*, Protestantismus und Demokratie, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 60 (2015), 227–264.

Abschluss und die Einstimmigkeit in der Kammer möglich zu machen bzw. zu erhalten. Als Beispiel für diese Abweichungen im Text können die beständig vorgebrachten Zweifel an Parteien und die Betonung der Indikatorqualität der *Neuen Sozialen Bewegungen* betrachtet werden – deren Existenz mithin als Beleg für durch Parteien nicht lösbare Probleme im System genommen wird. 30 Jahre nach dem Verfassen des Textes ist es freilich einfach, kritische Anmerkungen über damalige Zweifel am Funktionieren des Systems zu machen – sie waren damals weit verbreitet; heute wissen wir hingegen, dass das damalige politische System (übrigens sehr bald nach 1985) erhebliche Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt hat und substantielle Umsteuerungsleistungen in Bezug auf eine Erweiterung des Parteiensystems¹⁵ oder eine größere Berücksichtigung der Umweltpolitik¹⁶ erbracht hat.

Störend an den erwähnten Einwendungen ist aber nicht nur deren diskursive Unfruchtbarkeit, sondern mindestens ebenso der bisweilen anklingende Ton eines elitär-avantgardistischen Bewusstseins, das (ob aus dem Glauben oder vermeintlich besserem Wissen gespeist) in erheblicher Spannung steht mit Forderungen nach und der Betonung von Gleichheit. So könnte man, wäre man besonders kritisch gesinnt, eine absichtsvolle Überfrachtung der Erwartungen an die Demokratie (ebenso wie vorhin bereits erwähnt bei der Repräsentation) am Werk

¹⁵ Der Wandel des Parteiensystems geschah Mitte der 1980er Jahre durch den Aufstieg der Partei „Die Grünen“; dazu umfassend J. Raschke, *Die Grünen. Wie sie wurden, was sie sind*, Köln 1993.

¹⁶ Siehe dazu etwa M. Jänicke, *Umweltpolitik – auf dem Weg zur Querschnittspolitik*, in: M. Schmidt/R. Zohlnhöfer (Hrsg.), *Regieren in der Bundesrepublik Deutschland. Innen- und Außenpolitik seit 1949*, Wiesbaden 2006, S. 405–418.

sehen, die dann umso effektivere Klagen über die Untererfüllung der geweckten Erwartungen möglich macht und diese dann als Ausweis für das Versagen des Systems nimmt. Doch solche Kritik, das sei noch einmal betont, bezieht sich nur auf kleine Teile des Textes. Diese bleiben, wie gesagt, steril – trotz aller wohltönenden Formeln wie „Demokratie zielt auf die Herstellung von Freiheit und Gerechtigkeit“ (39). Der Text der Denkschrift zwingt Träumereien wie die eben erwähnte denn auch mit der knappen „Frage nach möglichen Alternativen“ (40) zu einem (etwas unvermittelt erscheinenden) Ende. Dass die Lösung wohl nicht in einer Abkehr vom parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaat liegen kann, dem es zwar schwer fallen möge, Probleme zu lösen, in dem man aber zumindest öffentlich und frei alle Probleme diskutieren könne (wie der Text ausführt), muss auch dem wohlwollenden Leser etwas unbefriedigend erscheinen. Es folgt – Gong zur letzten Runde – ein Abschnitt mit auf die Demokratie bezogenen *semper reformanda*-Imperativen. Auch hier findet wieder die Partizipation – in der Logik das Hauptargument der Denkschrift – eine zentrale Stellung. Zu konkreten Reformen kann man sich jedoch nicht durchringen – plebiszitäre Elemente werden in ihrem Für und Wider abgewogen, jedoch „ergibt sich noch kein eindeutiges Bild“ (42). Erratisch sind dann wieder Vorschläge zur Erweiterung des Grundrechtskatalogs – „natürliche Lebensgrundlagen“ stehen unvermittelt neben einem „Schutz für die Kultur“ und einem „Recht auf Arbeit für jeden“ – das muss man als krauses Zeug bezeichnen, das zudem sehr unvermittelt im Text steht.

Gut protestantisch endet die Denkschrift aber mit einem Abschnitt „Anforderungen an uns selbst“, in dem noch einmal eine klare Trennung zwischen Kirche und

Staat vorgenommen wird und klargemacht wird, dass die Verantwortung für das politische Handeln bei jedem einzelnen Bürger liegt.

Schluss

Auch die grundsätzlich positive Stimmung eines runden Jubiläums – 30 Jahre Demokratiedenkschrift – entbindet nicht von der Pflicht zu kritischer Reflexion. Man tut deshalb gut daran, sich in Erinnerung zu rufen, dass die Annäherung an und die Anerkennung der parlamentarischen Demokratie des freiheitlichen Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland durch den Protestantismus keine Selbstverständlichkeit war. Nicht nur hatte der deutsche Protestantismus tiefe Traditionsbestände, die ihm eine Annäherung an die Demokratie erschwerten;¹⁷ auch in der durchaus bereits erfolgreichen Demokratie der Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahren gab es in wichtigen Teilen der evangelischen Kirche – vor allem auf dem bruderrätlichen Flügel – erhebliche Skepsis und Distanz zur parlamentarischen Demokratie. Noch zu Beginn der 1960er Jahre gab es fundamentaloppositionelle Tendenzen, die aus inhaltlichen Gründen die Beteiligung in der zweiten deutschen Demokratie ablehnten. *Martin Niemöller* veröffentlichte beispielsweise 1965 noch einen Aufruf, in dem er sich bei der Bundestagswahl für die Abgabe von ungültigen Stimmzetteln aussprach. Demgegenüber rief *Gustav Heinemann* zum Engagement für die

¹⁷ Siehe hierzu *H. G. Fischer*, Evangelische Kirche und Demokratie nach 1945. Ein Beitrag zum Problem der politischen Theologie, Lübeck/Hamburg 1970.

Demokratie auf und plädierte für einen nüchternen Umgang mit der politischen Realität – mit den Worten „man kann doch nicht immer in die Rettungsboote springen“.¹⁸ Deutlich machen solche Episoden jedenfalls, welches Störpotenzial unbedingt im Glauben verwurzelte inhaltliche Überzeugungen für demokratische Prozesse grundsätzlich (und auch heute noch) haben, wenn sich ihre Träger der Unterordnung unter demokratische Mehrheiten versagen wollen. Auch im späteren Verlauf der alten Bundesrepublik sind solche Tendenzen noch gelegentlich aufgetaucht, etwa im Zusammenhang mit Umwelt- und Rüstungsfragen.¹⁹ Der Münchner Theologe *Trutz Rendtorff*

¹⁸ *M. Greschat*, Protestantismus und Evangelische Kirche in den 60er Jahren, in: A. Schildt/D. Siegfried/K.C. Lammers (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000, S. 544 (550).

¹⁹ Auch in der sozialwissenschaftlichen Diskussion gab es zu diesen Themen eine Debatte um die „Grenzen der Mehrheitsdemokratie“ (siehe dazu *B. Guggenberger/C. Offe* [Hrsg.], *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel*, Opladen 1984). Der Soziologe *Bernd Guggenberger* wurde von der Kammer für öffentliche Verantwortung im Vorfeld der Erstellung der Demokratiedenkschrift zu einem Referat eingeladen (vgl. *Heinig* [o. Fußn. 8], 248) und publizierte seine Überlegungen auch in der *Zeitschrift für Evangelische Ethik* (*B. Guggenberger*, *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie? Gesellschaftliche Fundamentalkonflikte und mehrheitliche Entscheidungsregel*, *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 27 [1983], 257–280). Er argumentierte, dass „in der Geschichte der Menschheit bisher einmalige [...] Möglichkeiten gattungsweiter Selbstvernichtung“ „zu politischen Entscheidungen eines historisch neuen Typs“ führten, für die „die Hinnahme von Mehrheitsentscheidungen nicht mehr verbürgt“ sei (ebd.: 263, 274, 279). Die von Guggenberger in diesem Zusammenhang als Argument angeführte Differenz zwischen „apathischen Akklamationsmehrheiten und hochgradig einbezogenen Minderheiten“ (ebd.: 279) sowie die implizite Reklama-

hat im Vorfeld der Erstellung der Demokratiedenkschrift deshalb kritisch auf Tendenzen im Protestantismus hingewiesen, in denen „die politische Mitwirkung in der jetzigen Demokratie als eine Art nachgeholter und nachzuholender Kirchenkampf bzw. Widerstand gegen das NS-Regime interpretiert wird“.²⁰ Er warnte davor, leichtfertig „mit einem neuen *status confessionis* die Verbindlichkeit des *status politicus* zu überspielen oder für Christen als außer Kraft gesetzt zu erklären“ – das könne „die moderne Form der protestantischen Demokratieunfähigkeit sein“.²¹

Aus der Perspektive der Berliner Republik und des neuen Jahrhunderts sieht das freilich alles viel milder aus. Die Aufregungen der 1970er und 1980er Jahre haben sich gelegt, das einst geteilte Land ist vereint unter dem System des Grundgesetzes. Wolfgang Huber attestierte dem Protestantismus in einem Aufsatz von 2007, dass für ihn die „Bejahung der demokratischen Staatsform“ heute „alternativlos und unstrittig“ sei.²² Er konzidierte aber auch,

tion von Sonderrechten für die letzteren deutet allerdings auf eine elitäre Verweigerung von Gleichheitsgrundsätzen hin, die unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten als höchst bedenklich eingestuft werden muss. Fraglich erscheint heute ebenso – angesichts von Energiewende oder Debatten über Datenschutz – Guggenbergers Argument der Nicht-Rückholbarkeit von Entscheidungen, auch wenn man konzedieren muss, dass Umsteuerung zum Teil außerordentlich kostspielig sein kann. Dass diese Gedanken bei der Kammer Spuren hinterlassen haben, ist auf den Seiten 39f. der Denkschrift zu sehen.

²⁰ T. Rendtorff, Demokratieunfähigkeit des Protestantismus? Über die Renaissance eines alten Problems, Zeitschrift für Evangelische Ethik 27 (1983), 253 (255).

²¹ Rendtorff (o. Fußn. 20), 256.

²² W. Huber, Demokratie wagen. Der Protestantismus im politischen Wandel 1965–1985, in: S. Hermlé/C. Lepp/H. Oelke (Hrsg.),

dass dies das Resultat eines langen und komplizierten Prozesses gewesen sei.²³

In diesem Prozess hat die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985 ohne Zweifel eine wichtige Rolle gespielt. Mit ihr hat sich der bundesdeutsche Protestantismus die Ordnung der rechtsstaatlichen Demokratie affirmativ angeeignet. Schon seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatten sich zahlreiche Protestanten aktiv für diese Demokratie eingesetzt und in Parteien, Verbänden und Bürgerinitiativen zu ihrer Verwurzelung in der Bevölkerung wie zu ihrem Erfolg beigetragen.²⁴ Skepsis gegenüber der und Distanz zur Demokratie waren im Protestantismus der Bonner Republik deshalb nie in dem Maß ein Problem wie das in der Weimarer Republik der Fall gewesen war. Seine aktive Teilhabe in kritischer Sympathie ist für den Staat der Bundesrepublik ein deutliches Positivum. Sie auch in Zukunft zu erhalten und dabei das Verständnis von Demokratie ebenso immer wieder zu hinterfragen wie zu

Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren, Göttingen 2007, S. 383–399.

²³ Deshalb stellt sich auch die Frage, ob man die evangelische Kirche nun gleich zur „Herzschrittmacherin der bundesdeutschen Demokratie“ (Huber, [o. Fußn. 22], S. 391) hochstilisieren muss. Eine weniger überschwängliche Formulierung wäre vielleicht angemessener gewesen.

²⁴ Siehe dazu etwa F. Spotts, Kirchen und Politik in Deutschland. Mit einem Nachw. zur dt. Ausg. von Friedrich Weigend-Abendroth, Stuttgart 1976; H. Kunst (Hrsg.), Protestantische Positionen in der deutschen Politik. Sieben Beiträge, Frankfurt/M. 1972; K. Fitschen u. a. (Hrsg.), Die Politisierung des Protestantismus. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland während der 1960er und 70er Jahre, Göttingen 2011; A. Busch, Der Kirchentag als *forum politicum* der jungen Bundesrepublik, in: E. Ueberschär (Hrsg.), Wurzeln und Anfänge des Kirchentages, Gütersloh 2016 (im Erscheinen).

erneuern – auch über kritische Phasen des Staatswesens hinweg – bleibt eine wichtige Aufgabe für den Protestantismus.